



Liebe Mitglieder, Teilnehmer und Interessenten,



auf Grund der aktuellen Entwicklungen des Pandemiegeschehens haben die geschäftsführenden Vorstände des TVA und des NTB entschieden, dass zum Schutz unserer Mitglieder, Mitarbeiter und Teilnehmer ab

Montag, den 15.11.2021

zusätzlich zu den Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung folgende Maßnahmen für alle unsere Vereinsangebote gelten:

Für Teilnehmer und Übungsleiter über 18 Jahren

2G-Regelung für alle Teilnehmer und Übungsleiter über 18 Jahren im Innen- und Außenbereich (Teilnahme **ausschließlich** bei Vorlage des Impf- oder Genesungsnachweises)

Für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren

Hier gilt die 3G Regelung. Schüler ohne 2G Nachweis gelten bei Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung als getestete Personen analog der aktuellen Coronaschutzverordnung. Teilnehmer und Übungsleiter, die keinen Schulnachweis bzw. 2G Nachweis haben, müssen einen Negativtestnachweis einer offiziell anerkannten Teststelle, nicht älter als 24h, vorlegen.

Begründung: Das Impfangebot für diese Altersklasse gibt es noch nicht so lange, dass alle Geimpften schon den vollständigen Impfschutz haben können und da bei Minderjährigen die Entscheidung für eine Impfung den Erziehungsberechtigten obliegt, wollen wir unsere Angebote für diese Altersgruppe ermöglichen.

Für Kinder bis 12 Jahren

Da diese Altersgruppe noch nicht geimpft werden kann, ist die Teilnahme unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln der aktuellen Coronaschutzverordnung möglich.

**Für Begleitpersonen über 18 Jahren gilt die 2G Regelung,
für Begleitpersonen zwischen 12 und 18 Jahren gilt 3G.**

Begründung: Das Impfangebot für diese Altersklasse gibt es noch nicht so lange, dass alle Geimpften schon den vollständigen Impfschutz haben können und da bei Minderjährigen die Entscheidung für eine Impfung den Erziehungsberechtigten obliegt, wollen wir die Begleitung für diese Altersgruppe ermöglichen.

Zusätzlich zu dieser Regelung finden alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen analog der aktuellen Coronaschutzverordnung Anwendung.

- **generell gilt die AHA Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske tragen)**
- für Veranstaltungen/Angeboten in Innenräumen gelten die jeweiligen Hygienekonzepte der Veranstalter/Stadt
- Maskenpflicht gilt in Innenräumen generell, wenn mehrere Personen aufeinandertreffen
- bei der Sportausübung dürfen die Masken abgenommen werden, Abstand 1,5 m zueinander ist die Empfehlung
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit

Für Rückfragen zu den Maßnahmen stehen der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.